Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28 Tel: 07641 / 9370180 info@buero-winski.de
79331 Teningen Fax: 07641 / 9370182 www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Schiltacher Straße“, Stadt Wolfach

Umweltbeitrag

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Carl Leipold GmbH

Schiltacherstraße 5, 77709 Wolfach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhalt

1 Vorhaben ... 3
2 Gesetzliche Vorgaben ... 3
3 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ... 4
3.1 Schutzgut Mensch ... 4
3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere ... 4
3.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Ondraczek 2016) ... 4
3.2.2 Untersuchungen zur Artengruppe der holzbewohnenden Käfer (Wurst 2014) ... 6
3.3 Schutzgut Boden ... 6
3.4 Schutzgut Wasser ... 7
3.5 Schutzgut Klima / Luft ... 7
3.6 Schutzgut Landschaftsbild ... 7
3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 7
4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation ... 8
4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB ... 8
4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB] ... 8
4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB] ... 8
4.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ... 8
4.1.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3 ... 9
4.1.5 Hinweise zum Artenschutz ... 9
5 Quellen ... 10

Anhang

1 Vorhaben

Die Vorhabenträgerin Carl Leipold GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebs, für die die Aufstellung des Bebauungsplans „Schiltacher Straße“ erforderlich ist. Mittels dieser Aufstellung des überwiegend vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 3,4 ha.

Weitere Angaben zum Vorhaben s. Begründung zum Bebauungsplan (KAPPIS 2017).

2 Gesetzliche Vorgaben

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements). Im vorliegenden Fall wird deshalb insbesondere eine Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben. Ein Umweltbericht ist nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.[1] Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart[2] aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements)[3].

---

[1] OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

[2] Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

3 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet besteht größtenteils aus Firmengebäuden und Parkplatzflächen der Firma Leipold sowie einem Wohngebäude. Die Fläche umschließt zudem einen Sportplatz mit Sportheim sowie einem Kleinspielfeld (Fussball).

Das Gebiet ist bereits vorbelastet durch Firmengebäude und Sportanlagen. Durch das Planungsgebiet führt ein zum Zeitpunkt der Begehung stark frequentierter Radweg, der von L96 über die Kinzig führt. Veränderung des Landschafts- und Ortsbilds sind vor allem für Radfahrer wahrnehmbar. Der Radweg erhält in Teilbereichen eine neue Wegführung über die Dammkrone.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von ca. 3,4 ha und ist bereits überwiegend mit Firmengebäuden und Parkplatzflächen der Firma Leipold sowie einem Wohngebäude bebaut.

Die Grünlandfläche im Osten dient teilweise als Parkplatz und Abstellplatz für z.B. Bau- und Getränkewägen dient. In Teilbereichen ohne Oberbodenvegetation. Auf der Fläche stocken elf mittelalte Bäume (Bergahorn, Silberahorn, Blutahorn, Platane) sowie fünf jüngere Straßenbäume (Ahorn) im Grünstreifen entlang der L96. Die älteren Bäume wurden auf Habitateignung für naturschutzrelevanten Holzkäferarten untersucht (s. WURST 2014).

Zwischen Firmengebäude und dem bereits verkippten Gewerbekanal befindet sich eine kleine Fläche, die mit Ziersträuchern (u.a. Goldregen) und einem Blutahorn bepflanzt ist. Zudem gibt es weitere kleinere, zum Firmenglände gehörende Grünflächen, u.a. mit Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Taubnessel (*Lamium purpureum*).

Entlang der Kinzig, die das Gebiet südlich begrenzt, stocken Gehölze, v.a. Eschen, Schwarzerlen, Weiden. Das Grünland weist die Arten Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Ehrenpreis (*Veronica* spec.), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) auf. Die Fläche liegt in der ehemaligen Kinzigaue. Die Böschung zum Firmengelände hin ist durch Magerkeitszeiger gekennzeichnet und wird von der Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) dominiert.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder NATURA 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Zur Untersuchung der möglichen Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (ONDRACZEK (2016)). Holzkäfer im Bereich östlich des Sportplatzes wurden gesondert untersucht (WURST (2014)). Im Folgenden werden die Gutachten zusammenfassend zitiert (vollständige Gutachten werden diesem Bericht angehängt).

3.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung[4] (ONDRACZEK 2016)

3.2.1.1 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans werden Lebensräume der Zauneidechse überplant. Die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV, FFH-Richtlinie und damit nach BNatSchG streng

[4] Holzkäfer werden in einem gesonderten Gutachten betrachtet (vgl. WURST 2014).

geschützt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar. Bei der Bebauung der Fläche würden voraussichtlich Zauneidechsen getötet. Auch dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar.

3.2.1.2 **Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen**

Damit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme 1: Ausgleich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auszugleichen. Hierzu wird im UR unmittelbar südöstlich der Bundesstraße B 294 auf Flurstück 632/1 auf einer Fläche von ca. 800 m² ein Zauneidechsen-Ersatzbiotop hergestellt. Diese Fläche ist aktuell mit Weidelgras und Klee bewachsen, Zauneidechsen konnten bei der Kartierung hier keine festgestellt werden. Auf der Ausgleichsfläche werden 3 Steinhaufen mit Sandkranz sowie 2-3 Totholzstapel errichtet. Eine technische Beschreibung hierzu siehe bitte im Anhang. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte im März 2016.

Der Ersatzbiotop gleicht den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche vollumfänglich aus. Somit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vermieden werden.

Maßnahme 2: Umsiedlung der Zauneidechsen zur Vermeidung einer Tötung bei einer Bebauung der Vorhabensfläche

Um eine Tötung von Zauneidechsen bei der Bebauung der Vorhabensfläche zu vermeiden, sind die Zauneidechsen der Vorhabensfläche quantitativ abzufangen und auf die neu erstellte Ausgleichsfläche umzusiedeln. Vor der Umsiedlung ist die Ausgleichsfläche mit Reptilienzaun einzuzäunen um ein spontanes Abwandern der Tiere zu vermeiden. (Im Gegensatz zu der Beschreibung im Anhang wird hierzu ein Reptilienzaun der Firma ACO verwendet.) Die Umsiedlung erfolgt an 15 Terminen à 6 h binnen einer ganzen Aktivitätsperiode von März bis September. Die Zauneidechsen werden vor Aussetzung fotografiert, so dass eine Wiedererkennung bei einer eventuellen Erfolgskontrolle möglich ist. 4 Wochen nach Abschluss der Umsiedlung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Zauneidechsen eingelebt haben (vgl. Schneeweiß et al. 2014), der Reptilienzaun wird abgebaut.

Maßnahme 3: Verhinderung weiterer Reproduktion der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche

Selbst bei einer Umsiedlung mit hohem Zeitaufwand kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Zauneidechsen der Vorhabensfläche abgefangen und umgesiedelt werden können (vgl. auch BVerwG 2011). Damit die auf der Vorhabensfläche verbleibenden Tiere nicht mehr oder nur möglichst eingeschränkt reproduzieren können, wird empfohlen die Reproduktionshabitate durch geeignete Maßnahmen für die Reproduktion der Zauneidechse untauglich zu machen.

Reproduktionshabitate sind mit Sicherheit der verkippte Gewerbekanal, die Südseite der Südböschung des Sportplatzes sowie eventuell auch der Scherrasen-Gebüsch-Komplex an der Südostspitze des Werksgeländes der Carl Leipold GmbH. Es wird empfohlen, die Südböschung des Sportplatzes und die Südostspitze des Werksgeländes nur noch einschürig Ende August/Anfang September zu mähen. Durch den steten „Hochstand“ der Vegetation während der Fortpflanzungszeit wird der Boden somit ständig mehr oder weniger beschattet und damit für die Reproduktion der Zauneidechse wahrscheinlich weitgehend entwertet. Die Ruderalflur im verkippten Gewerbekanal kann durch Aufbringung von Erde und Ansaat von z.B. Gras für die Reproduktion der Zauneidechse

entwertet werden. Die anzusäenden Arten sollten den Boden möglichst gut beschatten. Die Durchführung der Maßnahme ist fakultativ.

Maßnahme 4: Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen auf die Vorhabensfläche

Es besteht die Möglichkeit die Einwanderung von Zauneidechsen auf die Vorhabensfläche durch das Aufstellen eines Reptilienzauns zu erschweren. Dies scheint insbesondere für den Süden der Vorhabensfläche sinnvoll. Der Zaun wäre spätestens zeitgleich mit dem Abbau des Zaunes um die Ausgleichsfläche aufzustellen. (Der Zaun um die Ausgleichsfläche kann hierfür verwendet werden, wird aber nicht ausreichen.) Der Zaun wäre bis zum Abschluss der Bauarbeiten, also wahrscheinlich über den Zeitraum von mehreren Jahren, instand zu halten. Die Durchführung der Maßnahme ist fakultativ.

3.2.1.3 **Fazit**

Durch die Erstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung der Carl Leipold GmbH und die spätere Bebauung können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an der Zauneidechse ausgelöst werden durch:

1. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

2. Tötung von Zauneidechsen

Durch die Erstellung eines Ersatzbiotops kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollumfänglich ausgeglichen werden.

Die Tötung von Zauneidechsen kann durch eine Umsiedlung weitestgehend vermieden werden.

Somit entstehen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.

3.2.2 Untersuchungen zur Artengruppe der holzbewohnenden Käfer (WURST 2014)

Untersucht wurden insgesamt elf Laubbäume östlich des Sportplatzes.

3.2.2.1 **Fazit**

Aus artenschutzfachlicher Sicht mit Hinblick auf die untersuchte Artengruppe der holzbewohnenden Käfer ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände, die aus einer Entfernung der untersuchten Bäume resultieren würden.

3.3 Schutzgut Boden

Mit Ausnahme des Grünstreifens entlang der Kinzig sind die Böden im Gebiet entweder durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt oder stark vom Menschen beeinträchtigt (Sportplatz etc). Sie sind deshalb als Siedlungsfläche charakterisiert

Aufgrund der Erweiterung des Firmengeländes sowie der Anlage von neuen Parkplatzflächen werden Flächen versiegelt. Das Gebiet ist jedoch bereits durch die jetzige Nutzung stark vorbelastet. Die Erweiterung findet vor allem durch die Umnutzung von bereits jetzt versiegelten Parkplatzflächen zu Gebäudeflächen statt. Lediglich auf der Fläche östlich des Sportplatzes wird eine größere Fläche versiegelt werden. In diesen Bereichen gehen alle Bodenfunktionen verloren.

Um die Eingriffe in den Boden so gering wie möglich zu halten, soll die Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Stellplätze und Wege sollten mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.

3.4 Schutzgut Wasser

Durch die Nähe zur Kinzig und den dadurch gegebenen hohen und schwankenden Grundwasserstand ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegen Einwirkungen. Oberflächengewässer sind keine vorhanden.

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Es ist geplant das anfallende Oberflächenwasser Grünstreifen A2 über die belebte Bodenschicht zu versickern. Damit wird ein Großteil des anfallenden Oberflächenwassers wieder dem Wasserkreislauf und dem Grundwasser zugeführt.

Die geplante Bebauung liegt im Bereich des Extremen Hochwassers (HQ extr.). Das HQ extr. entspricht einem Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen alle 1.000 Jahre einmal auftritt. Flächen, die von einem HQ extr. betroffen sind, unterliegen keinen baulichen Restriktionen.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Landschaftsplan weist darauf hin, dass das Gebiet im Kaltluftabfluss des Kinzigtals am Ausgang des Langenbachtals liegt. Allerdings stellt der Straßendamm der B 294 sowie die vorhandene Bebauung im Gewerbegebiet eine erhebliche Vorbelastung dar, die den Kaltluftabfluss bereits jetzt beeinträchtigt.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet, die Fläche wird derzeit teils gewerblich genutzt, teils als Sportplatz. Nur eine kleine Teilfläche des Geltungsbereichs ist noch Freifläche (Grünstreifen entlang Kinzig). Dort ist eine Grünlandvegetation entwickelt. Sie ist für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung. Die Bäume im östlichen Bereich sowie die Gehölze entlang der B294 (außerhalb des Geltungsbereichs) grünen das Gebiet ein.

Weiter prägen mehrere Pappeln am Südwestrand des Sportplatzes den Aspekt des Gebiets.

Ein Eingriff ins Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastungen (Gewerbegebiet, Sportplatz und Zufahrt B 294 zum Tunnel) nicht gegeben.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Auftretende Funde sind umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart (Denkmalpflege) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches betroffen sind.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.1.1.1 **Beleuchtung.** Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sind LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

4.1.1.2 **Belagsflächen.** Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen auf öffentlichen und privaten Flächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenfugen etc.).

4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

4.1.2.1 **Parkplatzbegrünung.** Im Bereich des Parkplatzes sind insgesamt 27 Laubbäume zu pflanzen.

4.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

4.1.3.1 **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

a) Im Gebiet dürfen nur laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.

b) Es sind gebietsheimische Gehölze (Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel und Bergland) zu verwenden.

c) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.

d) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

e) Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut der Region 10: Schwarzwald zu verwenden.

4.1.3.2 **Neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

4.1.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

4.1.4.1 ***Empfehlung Dachbegrünung.*** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sollen extensiv begrünt werden. Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen.

4.1.4.2 ***Empfehlung Fassadenbegrünung.*** Fassaden sollen mit kletternden, schlingenden oder rankenden Pflanzen begrünt werden (s. Pflanzliste in Anhang 1).

4.1.5 Hinweise zum Artenschutz

4.1.5.1 **Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung.** Die Baufeldräumung ist auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vogelarten* (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden *Vogelarten*, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) zu beschränken.

Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

4.1.5.2 **Anlegen eines Zauneidechsen-Ersatzbiotops.** Auf Flurstück 632/1 sind drei Steinhaufen mit Sandkranz, sowie 2-3 Totholzstapel anzulegen (Beschreibung s. ONDRACZEK 2016, S. 13).

4.1.5.3 **Umsiedlung der Zauneidechsen.** Die Zauneidechsen der Vorhabensfläche sind quantitativ abzufangen und auf die neu erstellte Ausgleichsfläche umzusiedeln. Vor der Umsiedlung ist die Ausgleichsfläche mit einem Reptilienzaun einzuzäunen.

4.1.5.4 Empfehlung: Die Südböschung des Sportplatzes und die Südostspitze des Werksgeländes sind nur noch einschürig Ende August/Anfang September zu mähen.

4.1.5.5 Empfehlung: Auf dem verkippten Gewerbekanal ist Erde aufzubringen und die Fläche anzusäen.

4.1.5.6 Empfehlung: Eine mögliche Einwanderung von Zauneidechsen auf die Vorhabensfläche ist durch das Aufstellen eines Reptilienzauns zu erschweren (insbesondere im Süden der Vorhabensfläche). Der Zaun ist spätestens zeitgleich mit dem Abbau des Zaunes um die Ausgleichsfläche aufzustellen. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten instand zu halten.

26. Juli 2017

Winski

Alfred Winski

5 Quellen

ONDRACZEK (2016): Bebauungsplan zur Erweiterung der Carl Leipold GmbH, Wolfach, Schiltacher Straße - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Stand 23.03.2016. Horben. 12 S. + Anhang.

WURST (2014): Wolfach, östlich Sportplatz Langenbach – Untersuchungen zur Artengruppe der holzbewohnenden Käfer an 11 Laubbäumen vorgelegt von Claus Wurst, Karlsruhe. Im Auftrag der Stadt Wolfach 10.07.2014.

Anhang 1: Pflanzliste für Wolfach

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

Acer campestre	Feldahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Malus domestica	Wildapfel	
Pyrus pyraster	Wildbirne	
Sorbus aria	Mehlbeere	

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

Alnus glutinosa	Schwarzerle	allergen
Populus tremula	Zitter-Pappel	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Quercus robur	Stieleiche	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	
Tilia cordata	Winter-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	*giftig!*[5]
Ligustrum vulgare	Liguster	*giftig!*
Rosa canina	Echte Hunds-Rose	
Salix cinerea	Grau-Weide	
Salix triandra	Mandel-Weide	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	*giftig!*

Große Sträucher

Corylus avellana	Hasel	allergen
Cornus sanguinea	Hartriegel	
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	*giftig!*
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*giftig!*
Frangula alnus	Faulbaum	*giftig!*
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	*giftig!*
Salix caprea	Sal-Weide	
Salix purpurea	Purpur-Weide	
Salix viminalis	Korb-Weide	
Sambucus nigra	Holunder	*giftig!*

[5] Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

Schling- und Kletterpflanzen

Aristolochia durior	Pfeifenwinde		benötigt Kletterhilfe
Campsis radicans	Klettertrompete		benötigt Kletterhilfe
Clematis spec.	Clematis		Selbstklimmer
Hedera helix	Efeu	*giftig!*	einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie		benötigt Kletterhilfe
Parthenocissus spec.	Wilder Wein		laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
Rosa-Sorten	Rosen-rankende Sorten		benötigt Kletterhilfe
Vitis vinifera cult.	Weinreben-Sorten		benötigt Kletterhilfe
Wisteria sinensis	Blauregen	*giftig!*	benötigt Kletterhilfe

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

Hedrea helix	Efeu	*giftig!*
Taxus baccata	Eibe	*giftig!*

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten
Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.
Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.
Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7: Süddeutsches Hügel und Bergland.
Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 2: Bilder vom Planungsgebiet

Abb. 1 Parkplatz im östlichen Bereich, mit Bäumen.

Abb. 2 Verkippter Gewerbekanal.

Abb. 3 Südliche Böschung.

Abb. 4 Bestandsgebäude.

Abb. 5 Bereits hergestellte Zauneidechsen-Ersatzbiotope.

Abb. 6 Bereits hergestellte Zauneidechsen-Ersatzbiotope.